

GEMEINDEORDNUNG

der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Graz-Kreuzkirche, gemäß Artikel 32 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich vom 16. Juni 2012 in der aktuellen Fassung. Gemeindeordnung in der revidierten Fassung beschlossen von der Gemeindevertretung am 21.3.2018.

Artikel 1 Gebiet der Pfarrgemeinde

Das Gebiet der Pfarrgemeinde hat folgende Grenzen: Das rechte Murofer bis zur nördlichen Verwaltungsbezirksgrenze IV – Lend nördlich des Kalvarienberges, die Verwaltungsbezirksgrenze bis zur Alten Poststraße, die Peter-Rosegger-Straße bis zur Graz-Köflacher Eisenbahnstrecke, diese bis zur Verwaltungsbezirksgrenze Graz-Stadt, diese Grenze entlang bis zur A 9 – Pyhrn Autobahn, diese entlang bis zur Verwaltungsbezirksgrenze Graz-Umgebung (Nähe Bahnhof Werndorf an der Südbahnstrecke) und diese entlang bis zur Mur.

Artikel 2 Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinde

Zur Pfarrgemeinde gehören alle evangelischen Christinnen und Christen Augsburgischen Bekenntnisses, die im Gebiet der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz oder einen Antrag auf Wahlgemeinde Graz-Kreuzkirche gestellt haben.

Artikel 3 Gemeindevertretung (GV)

- (1) Die Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde besteht aus 26 gewählten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann bis zu drei zusätzliche Mitglieder mit einfacher Mehrheit kooptieren. Zur Wählbarkeit müssen diese die Wahlvoraussetzungen für die Gemeindevertretung erfüllen.
- (3) Sinkt die Zahl der gewählten Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen unter die nach Abs. 1 festgelegte Zahl, so sind in entsprechender Anzahl durch Beschluss der Gemeindevertretung, Mitglieder der Pfarrgemeinde in die Gemeindevertretung zu berufen. Zur Wählbarkeit müssen diese die Wahlvoraussetzungen für die Gemeindevertretung erfüllen. Im Falle kooptierter Mitglieder kann beschlossen werden, diese zu berufenen Mitgliedern zu erklären.
- (4) Übersteigt die Anzahl der berufenen Mitglieder 1/3 der Anzahl der in Absatz 1 genannten Anzahl inklusive der Mitglieder nach Abs. (5), so ist eine Nachwahl für die Stellen der berufenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Kraft Amtes gehören der Gemeindevertretung die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Gemeinde an (angestellte und ehrenamtliche) oder die Administratorin oder der Administrator sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Religionslehrerinnen und Religionslehrer des Sprengels und eine Vertreterin oder ein Vertreter der

Lektorinnen und Lektoren der Gemeinde, welche ordentliche Gemeindemitglieder sind.

- (6) Die Vertreterin oder der Vertreter der Religionslehrerinnen und Religionslehrer wird durch das Presbyterium berufen. Sollte in der Gemeindevertretung durch Wahl bereits ein Mitglied sein, welches Religionslehrerin oder Religionslehrer ist, so kann dieses die Vertretung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer übernehmen und die Berufung einer separaten Vertreterin oder eines separaten Vertreters kann entfallen.
- (7) Die Vertreterin oder der Vertreter der Lektorinnen und Lektoren wird durch das Presbyterium berufen. Sollte in der Gemeindevertretung durch Wahl bereits ein Mitglied sein, welches Lektorin oder Lektor ist, so kann dieses die Vertretung der Lektorinnen und Lektoren übernehmen und die Berufung einer separaten Vertreterin/eines separaten Vertreters kann entfallen. Im Falle der Berufung als Lektorenvertretung erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Lektorendienst der Gemeinde die Gemeindevertretungsmemberschaft.

Artikel 4 Presbyterium

- (1) Kraft ihres Amtes gehören dem Presbyterium die Pfarrerinnen und Pfarrer (angestellte und ehrenamtliche) und die Administratorin oder der Administrator an.
- (2) Das Presbyterium besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählt werden, und den kraft Amtes vertretenen Personen gemäß Abs 1.
- (3) Die Anzahl der gewählten Mitglieder im Presbyterium kann von der Gemeindevertretung mit 2/3 Mehrheit unter Beachtung von KV Artikel 34(7) um bis zu zwei erhöht werden.
- (4) Bei Rücktritten einer Presbyterin oder eines Presbyters ist eine Nachwahl in der nächsten GV Sitzung erforderlich, wenn die Anzahl unter die durch Abs. 2 gegebene Anzahl sinkt.
- (5) Aus den gewählten Mitgliedern des Presbyteriums wählt das Presbyterium die Kuratorin oder den Kurator.
- (6) Die Amtsperiode der Kuratorin oder des Kurators endet mit der ersten Sitzung des neu gewählten Presbyteriums. In dieser Sitzung übernimmt das älteste Mitglied die Sitzungsleitung bis zur Wahl der neuen Kuratorin oder des neuen Kurators.

Artikel 5 Vorsitz und Sitzungsleitung

- (1) Den Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung führt die Kuratorin oder der Kurator. Bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Sitzungsleitung für jeweils eine Sitzung oder einen Tagesordnungspunkt kann delegiert werden.

- (2) Die Leitung der ersten Sitzung der Gemeindevertretung einer Amtsperiode hat die bisherige Kuratorin oder der bisherige Kurator. Ist dies nicht möglich wegen Verhinderung oder weil diese oder dieser nicht mehr Mitglied der Gemeindevertretung ist, so übernimmt dies das dienstälteste gewählte Mitglied der Gemeindevertretung.

Artikel 6 Gottesdienste und Predigtstellen

- (1) Gottesdienste finden in der Kreuzkirche jeden Sonntag um 9:30 Uhr statt. Abweichungen davon werden vom Presbyterium beschlossen.
- (2) Bei christlichen Feiertagen, die nicht an einem Sonntag sind, findet der Gottesdienst nach ortsüblicher Weise statt. Dies ist in der Regel um 9:30 Uhr. Unklarheiten regelt das Presbyterium.
- (3) Die zusätzlichen Predigtstellen der Kreuzkirche sind Feldkirchen bei Graz und Altenheime im Gebiet der Pfarrgemeinde im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten.
- (4) Gottesdienste in den Predigtstellen sind in ortsüblicher Regelmäßigkeit durchzuführen. Abweichungen und Änderungen sind vom Presbyterium zu beschließen. Termine und Änderungen sind rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Graz, 21.3.2018

Mag. Paul Nitsche
Pfarrer

Thomas Föhse
Kurator